

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI GLOBAL BUSINESS
Auszahlung am 27.04.2016 beträgt 3,53 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI GLOBAL BUSINESS werden am 27. April 2016 insgesamt 11,8 Millionen Euro bzw. 3,53 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-global informieren.

Frankfurt am Main 22.04.2016

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zur Auszahlung des DEGI GLOBAL BUSINESS (WKN A0ETSR) am 27. April 2016

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
I. Berechnung der Ausschüttung (für den Zeitraum 01.07.2015 - 31.03.2016)		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.07.2015 - 31.03.2016)	-21.632.637,26	-6,4449
3. Zuführung aus dem Sondervermögen (für den Zeitraum 01.07.2015 - 31.03.2016)	22.447.614,86	6,6877
II. Zur Ausschüttung verfügbar (für den Zeitraum 01.07.2015 - 31.03.2016)	814.977,60	0,2428
1. Einbehalt gemäß §78 InvG ¹⁾	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Ausschüttung (für den Zeitraum 01.07.2015 - 31.03.2016)	814.977,60	0,2428
1. Zwischenausschüttung im April 2016	814.977,60	0,2428
a) Barausschüttung	814.977,60	0,2428

¹⁾ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

Darstellung der Auszahlung am 27. April 2016

Substanz- auszahlung in EUR *	je Anteil in EUR	Ertrags- auszahlung in EUR	je Anteil in EUR	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
11.033.584,19	3,2872	814.977,60	0,2428	11.848.561,79	3,5300

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 0,0 Mio. EUR ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 32 des Abwicklungsberichtes DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr 2014/2015 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.07.2015 bis 31.03.2016) setzt sich aus den in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2015/2016 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zusammen.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 22,4 Mio. Euro beinhaltet die in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2015/2016 realisierten Veräußerungsverluste aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften.

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Zwischenausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für den Zeitraum 01.07.2015 bis 31.03.2016 beschlossenen Zwischenausschüttung.

III. Die **Zwischenausschüttung** (für den Zeitraum 01.07.2015 bis 31.03.2016) in Höhe von 0,2428 EUR je Anteil bzw. einem Betrag von rund 0,8 Mio. EUR wird am 27. April 2016 stattfinden.

Neben der oben dargestellten Zwischenausschüttung erfolgt eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 3,2872 EUR je Anteil bzw. ein Betrag von rund 11,0 Mio. EUR. Hierdurch wird im Rahmen der Zwischenauszahlung am 27. April 2016 insgesamt 3,5300 EUR je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 11,8 Mio. EUR (rund 38,9% des Nettofondsvermögens per 31. März 2016) an die Anleger ausgezahlt.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt bei der Zwischenausschüttung im Privatvermögen 3,4583 EUR/Anteil (97,97% der Ausschüttung).

- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig, während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.

4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:

- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds.
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
- Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Zwischenausschüttung wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Zwischenausschüttung des DEGI GLOBAL BUSINESS für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 31. März 2016 beträgt EUR 3,5300 je Anteil. Die Zwischenausschüttung wurde am 19. April 2016 beschlossen und erfolgt am 27. April 2016.

Die Auszahlung wird steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Die Zwischenausschüttung im Geschäftsjahr 2015/2016 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Zwischenausschüttung am 27. April 2016

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
Ausschüttung je Anteil	3,5300	3,5300	3,5300	3,5300
zzgl. gezahlte ausl. Steuer /abzgl. erstattete ausl. Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	3,5300	3,5300	3,5300	3,5300
davon nicht steuerbare Beträge	3,2247	3,2247	3,2247	3,2247
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,2336	0,2336	0,2336	0,2336
davon ausgeschüttete Erträge	0,0717	0,0717	0,0717	0,0717
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0717	0,0717	0,0717	0,0717
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	3,4583	3,4583	3,4583	3,4583
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	3,4583	3,4583	3,4583	3,4583
Steuerpflichtige Erträge	0,0717	0,0717	0,0717	0,0717
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0717	0,0717	0,0717	0,0717
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0179	0,0179	0,0179	0,0179
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	97,97%	97,97%	97,97%	97,97%

Fussnoten:

- ¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und dem investimentsteuerrechtlichen Werten kann die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung abweichen. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 3,4583 EUR/Anteil (97,97% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 3,4583 EUR/Anteil 97,97% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 3,4583 EUR/Anteil (97,97% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 3,4583 EUR/Anteil (97,97% der Ausschüttung).
- ²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.
- ³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.